

55. 1. Kann bei einer Haftpflichtversicherung die Streitfrage, ob der Versicherungsnehmer dem Verletzten haftet und aus welchem Grunde er ihm haftet, unter Umständen auch in einem Rechtsstreit zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer zum Austrag gebracht werden?

2. Zur Auslegung des § 836 BGB.

BPD. § 256. BGB. §§ 823, 826, 836.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 27. April 1926 i. S. SchL. Feuervers.-Ges.
(Bekl.) w. Dr. A.-G. (RL). VI 3/26.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist „als Eigentümerin des Hausgrundstücks Ehr.-Straße Nr. 9 in Ch.“ bei der Beklagten für die Zeit vom 19. Januar 1924 bis zum 19. Januar 1929 gegen die gesetzliche Haftpflicht versichert. Die Schadensersatzleistungen sind auf den Höchstbetrag von 42000 *RM* begrenzt. In dem Grundstück betreibt die Klägerin eine Säuglings- und Kinderklinik. Die dort angestellte Krankenschwester G. S. erlitt am 12. September 1924 einen Unfall; sie wurde durch ein herabstürzendes Oberfenster im Gesicht und am Kopf verletzt, als sie einen Flügel des unteren Fensters schließen wollte. Das Oberfenster geht nicht in Scharnieren, es wird in den Rahmen nur hineingestellt; vier Kiegel sind bestimmt, es in seiner Lage festzuhalten. Geöffnet wird das Oberfenster nur, wenn es gereinigt oder ausgebessert werden soll. Nach der Meinung der Klägerin ist der Unfall dadurch entstanden, daß die — zunächst fest geschlossenen — Kiegel sich im Laufe der Zeit durch irgendwelche Erschütterungen gelockert haben. Sie behauptet, daß sie als Hauseigentümerin der S. schadensersatzpflichtig sei, und beantragt die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr denjenigen Schaden zu ersetzen, den sie der Krankenschwester S. für den am 12. September 1924 erlittenen Unfall und seine Folgen ersetzen muß. Die Beklagte hat bestritten, daß die Klägerin der S. als Hauseigentümerin hafte; in Frage komme nur eine Haftung als Betriebsunternehmerin oder als Inhaberin der Räume. Auf die Folgen einer solchen Haftung erstrecke sich die Versicherung nicht.

Die Klägerin hat angegeben, daß sich die Ersatzansprüche der S. auf 6437 *RM* belaufen, einschließlich eines Schmerzensgeldes von 3000 *RM*. Das Landgericht hat die beantragte Feststellung getroffen. Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und noch hinzugefügt, daß ihre Ersatzpflicht durch die Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung der Parteien begrenzt wird. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Die Revision rügt mit Recht, daß aus dem Berufungsurteil nicht zu ersehen ist, welche Feststellung eigentlich getroffen werden sollte.

Die Klage und auch das landgerichtliche Urteil geben zu Zweifeln in dieser Richtung keinen Anlaß. Die Klage schildert zunächst den eigentlichen Unfall, untersucht dann seine Ursache und findet sie darin, daß die Kiegel des Oberfensters sich im Laufe der Zeit durch irgendwelche Erschütterungen gelockert hätten, was von der Klägerin und ihren Angestellten nicht rechtzeitig bemerkt und beseitigt worden sei. Daraus wird der Schluß gezogen, daß die Klägerin als Hauseigentümerin der H. haftbar sei, und auf die Tatsache, daß die Klägerin gerade als Hauseigentümerin bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert sei, wird dann der oben bezeichnete Feststellungsantrag begründet. Das Landgericht leitet die Haftung der Klägerin als Hausbesitzerin in einer später noch näher zu erörternden Weise aus dem § 836 BGB. her, erachtet es für unerheblich, ob daneben noch andere Haftungsgründe in Frage kommen könnten, und sieht deshalb den Versicherungsfall als gegeben an. Die Berufung der Beklagten hat um sachliche Nachprüfung des landgerichtlichen Urteils, warf vor allem aber die Frage auf, ob denn in einem Rechtsstreit zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer festgestellt werden könne, daß der Versicherungsnehmer dem Verletzten hafte und aus welchem Grunde er hafte. Das Kammergericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß „die Ermittlung, ob überhaupt ein Schadensersatzanspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht, nur in einem zwischen diesem und dem Verletzten geführten Prozeß geklärt werden kann“. Wenn das Kammergericht gleichwohl nicht zur Abweisung der Klage gelangt ist, so liegt das daran, daß es die Klage und die Verurteilung in einem andern Sinn verstanden hat als dem oben gekennzeichneten. Welchen Sinn das Kammergericht in der Klage und der Verurteilung gefunden hat, ist aber nicht zum klaren Ausdruck gekommen. Zunächst nimmt es auf Grund einer der Klägerin vorgelegten Frage an, daß die Ersatzpflicht der Beklagten nur für den Fall festgestellt werden solle und festgestellt worden sei, daß die Klägerin ihrerseits der H. ersatzpflichtig sei. Sodann umschreibt das Kammergericht aber die von der Klage begehrte und vom Landgericht getroffene Feststellung dahin: Die Beklagte hat der Klägerin Versicherungsschutz zu gewähren wegen der Ansprüche, welche die H. gegen die Klägerin als Eigentümerin des Hausgrundstücks . . . insbesondere wegen Verletzung der dem Hauseigentümer oder dem Haus-

besitzer obliegenden Pflichten, vor allem nach § 836 BGB., aus Anlaß des hier fraglichen Unfalls erheben kann.

Hierzu ist zu bemerken, daß eine nur bedingte Feststellung, wie sie das Kammergericht an erster Stelle als gegeben ansieht, von der Klägerin nicht gefordert und vom Landgericht nicht getroffen worden ist. Darüber kann nach dem Wortlaut der Klageschrift und dem des landgerichtlichen Urteils in Formel und Begründung kein Zweifel obwalten. Mit dem an zweiter Stelle angeführten Sinn des Klagebegehrens und der Verurteilung kommt das Kammergericht ungefähr auf das hinaus, was den wirklichen Inhalt der Klage und des landgerichtlichen Erkenntnisses bildet. Wenn es aber das so verstandene Urteil bestätigen wollte, dann mußte es auch feststellen, daß die Klägerin der H. als Hausbesitzerin haftet. Mit ausdrücklichen Worten ist das nicht geschehen. Das Kammergericht spricht zwar an einer Stelle von der „Schadenersatzpflicht aus § 836 BGB., um die es sich hier handelt“, es bleibt aber zweifelhaft, ob das im Sinne einer Feststellung, etwa in Anlehnung an das vom Landgericht zu diesem Punkt Ausgeführte, gesagt sein soll. Das wird um so zweifelhafter, als unmittelbar hinterher die vom Gericht zu entscheidende Frage dahin gefaßt ist, „ob Ansprüche aus § 836 BGB. unter den Versicherungsschutz fallen“. Sollte das Kammergericht wirklich nur diese Frage habe entscheiden wollen, so hätte es die Berufung der Beklagten nicht einfach zurückweisen dürfen. Vor allem aber hätte das Kammergericht damit eine Frage entschieden, welche unter den Parteien nie streitig gewesen ist. Daß eine Haftung der Klägerin als Hausbesitzerin, welche sich auf den § 836 BGB. stützt, unter den Versicherungsschutz fällt, hat die Beklagte nie bestritten. Bestritten hat sie immer nur, daß die Klägerin nach § 836 BGB. hafte.

Die Revisionsbeantwortung hat gemeint, daß das Berufungsurteil trotz mancher Unklarheiten im einzelnen schließlich, wenn man auf das Ganze sehe, doch einen einwandfreien Sinn ergebe. Sie sieht als festgestellt an, daß die Klägerin der H., wenn überhaupt, dann nur als Hausbesitzerin hafte. Auch dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Das vom Kammergericht bestätigte Urteil des Landgerichts hat eine bedingte Feststellung nicht getroffen. Auch rechnet das Kammergericht gerade mit der Möglichkeit, daß die Klägerin der H. noch aus einem anderen Grunde haften könnte,

etwa wegen „Pflichtvernachlässigung bei Erfüllung des Dienstvertrags“.

Es bleibt also dabei, daß das Berufungsurteil keinen eindeutigen Sinn ergibt. Deshalb muß es aufgehoben werden. Eine Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht ist nur erforderlich und auch nur möglich, wenn die von der Beklagten bestrittene Zulässigkeit der Klage als gegeben anzuerkennen ist. Das aber trifft zu. Grundsätzlich ist allerdings dem Urteil des erkennenden, damals noch als der VII. bezeichneten Senats vom 22. März 1904 VII 516/03 beizutreten. In diesem Urteil, das in den Veröffentlichungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung Bd. 3 S. 180 abgedruckt ist, wird mit Recht ausgesprochen, daß die Streitfrage, ob der Versicherungsnehmer dem Verletzten haftet, in einem Prozeß zwischen diesen beiden Personen zum Austrag zu bringen ist, nicht in einem Prozeß zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer. Allein diese Regel gilt nicht ausnahmslos, ungewöhnliche Fälle können eine Abweichung bedingen. Nach mehreren Richtungen hin ungewöhnlich ist gerade der zu entscheidende Fall.

Es besteht keinerlei Sicherheit dafür, daß die dem Streite der Parteien zugrunde liegende Frage in einem Prozeß entschieden wird, welchen die Schwester S. gegen die Klägerin anstrengen würde. Für die Parteien des gegenwärtigen Rechtsstreits ist nur die Frage von Bedeutung, ob die Klägerin der Verletzten in ihrer Eigenschaft als Hausbesitzerin haftet. Der Verletzten dagegen würde es nur darauf ankommen, die Haftung der Klägerin überhaupt festgestellt zu sehen. Welcher Rechtsgrund der Haftung schließlich durchschlüge, würde für sie minder erheblich sein. Zu ihrer eigenen Sicherheit müßte sie alle denkbaren Rechtsgründe in der Klage berücksichtigen, also z. B. auch den § 618 oder den § 823 Abs. 1 BGB. heranziehen. Das von ihr verlangte Schmerzensgeld kann sie allerdings nur erhalten, wenn der Klägerin eine unerlaubte Handlung zur Last fällt, § 847 BGB. Eine solche könnte aber außer nach § 836 möglichenfalls, je nach Aufklärung des Sachverhalts, auch nach § 823 BGB. festgestellt werden. Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß die Klägerin, welche ihre Haftpflicht bejahte, sich nicht von der Verletzten verklagen ließ, und es ist ebenso verständlich, daß die Beklagte, welche zwar die Haftpflicht der Klägerin auf Grund des § 836 BGB. verneinte,

mit deren Haftbarkeit aus einem andern rechtlichen Gesichtspunkt aber ausdrücklich rechnete, von der Klägerin nicht verlangt hat, daß sie sich von der Verletzten verklagen lasse. Keine Partei versprach sich eben von einer Klage der Verletzten eine einwandfreie Klärung des zwischen ihnen bestehenden Streites.

Eine zweite Besonderheit des vorliegenden Falls ergibt sich noch daraus, daß die Beklagte den Versicherungsanspruch der Klägerin abgelehnt und sie dabei auf die Gefahr des Verlustes des Anspruchs hingewiesen hat. Nach § 14 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen geht der Anspruch verloren, wenn er nicht binnen 6 Monaten nach einer mit dem Hinweis auf den drohenden Verlust verbundenen Ablehnung im Wege der Klage geltend gemacht wird. Bei dieser Sachlage mußte die Klägerin ihrerseits die Klage gegen die Beklagte erheben und dabei die einzige zwischen den Parteien schwebende Streitfrage zur Entscheidung stellen, nämlich ob die Klägerin der Verletzten als Hausbesitzerin haftet oder nicht. Die Revision hat gemeint, daß die sechsmonatige Ausschlussfrist nicht zu laufen beginnen konnte, bevor nicht die Klägerin auf die Klage der Verletzten verurteilt worden war. Das ist schon an sich und für gewöhnliche Fälle eine bedenkliche Rechtsauffassung, die zu vertreten man der Klägerin nicht wohl zumuten könnte. Ganz unvertretbar wurde sie aber durch die oben hervorgehobene erste Besonderheit des gegenwärtigen Falls. Es stand doch völlig dahin, ob in dem Rechtsstreit der Verletzten gegen die Klägerin die zwischen der Klägerin und der Beklagten schwebende Streitfrage entschieden werden würde oder nicht.

Die Zulässigkeit der erhobenen Klage ist danach nicht zu bemängeln. Gewisse Regelwidrigkeiten werden sich allerdings ergeben, sie müssen aber hingenommen werden. Die Regel bildet es, daß der als haftpflichtig in Anspruch genommene Versicherungsnehmer die Angriffe des Verletzten gemeinsom mit dem Versicherer abwehrt. Im gegenwärtigen Falle wird der Versicherungsnehmer wesentlich den Standpunkt des Verletzten vertreten, der Versicherer in der Abwehr allein stehen. Die Beklagte wird es auch sein, welche gegebenenfalls den in § 836 Abs. 1 Satz 2 BGB. zugelassenen Entlastungsbeweis zu führen und also darzutun haben wird, daß die Hausbesitzerin, d. h. die Klägerin, zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Für den hiernach eintretenden Fall, daß es zu einer weiteren Verhandlung der Sache in der Berufungsinstanz kommt, hat die Revision noch einen auf § 836 BGB. gestützten Angriff erhoben. Sie geht dabei von der — nach dem Inhalt des Berufungsurteils weder mit Sicherheit zu bejahenden noch mit Sicherheit zu verneinenden — Annahme aus, daß das Kammergericht dem Landgericht in der Auslegung des § 836 BGB. beigetreten ist. Auch dieser Angriff der Revision ist begründet. Über die Ursache des Unfalls hat das Landgericht ausgeführt: Entweder sind die Riegel bei dem letzten Einsetzen des Oberfensters nicht gehörig festgemacht worden oder sie hatten sich inzwischen gefährlich gelockert. Beide Fälle stellt das Landgericht gleich, in beiden will es den § 836 BGB. anwenden. Das ist aber nicht richtig. Nach § 836 BGB. haftet der Hausbesitzer für fehlerhafte Errichtung und für mangelhafte Unterhaltung seines Hauses. Es mußten also die vier Riegel, wie sie angebracht waren, an sich geeignet sein, das Oberfenster dauernd in seiner Lage im Fensterrahmen festzuhalten, und es mußten die Riegel stets in dieser Verfassung erhalten bleiben. Ist das Unglück darauf zurückzuführen, daß die an sich brauchbaren und auch brauchbar gebliebenen Riegel mangelhaft gehandhabt, z. B. beim letzten Einsetzen des Oberfensters nicht ordentlich festgemacht worden sind, so trifft den Hausbesitzer als solchen keinerlei Verantwortung. Sind aber die Riegel beim letzten Einsetzen des Fensters richtig festgemacht worden und haben sie sich unter der Einwirkung von Erschütterungen, denen sie regelmäßig, z. B. beim Schließen des unteren Fensters, ausgesetzt sind, allmählich gelockert, so daß schließlich das Oberfenster aus dem Rahmen hinausfallen konnte, dann ist an sich ein Fall des § 836 BGB. gegeben. Die Riegel sind dann in einem mangelhaften Zustand gewesen. Entweder war ihre Einrichtung überhaupt verfehlt oder die zunächst gute Einrichtung hat im Laufe der Zeit Mängel erhalten.

Die Ausführungen der Klägerin zu diesem Punkt sind vielleicht nicht ganz eindeutig, sie können aber dahin verstanden werden, daß zur Zeit des Unfalls die Riegel auch bei ordnungsmäßiger Handhabung nicht in der Lage waren, das Oberfenster dauernd in seinem Rahmen festzuhalten, daß sie vielmehr unter dem Einfluß auch von nicht außergewöhnlichen Erschütterungen allmählich nachgaben.

Der Unterschied zwischen dem für die stete Brauchbarkeit der Einrichtung verantwortlichen Hausbesitzer und ihrem für die sachgemäße Handhabung verantwortlichen Benutzer muß im Sinne des § 836 BGB. und des Versicherungsvertrags der Parteien auch dann gemacht werden, wenn, wie vorliegend, der Hausbesitzer gleichzeitig der Benutzer ist. Die Klägerin hat sich bei der Beklagten ausdrücklich nur in ihrer Eigenschaft als Hausbesitzerin gegen Haftpflicht versichert. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sahen noch andere Eigenschaften vor, in denen die Klägerin sich vielleicht hätte versichern können, z. B. als Inhaberin eines gewerblichen Betriebs oder als Haushaltungsvorstand. Von diesen Möglichkeiten hat die Klägerin keinen Gebrauch gemacht. Die Versicherung erstreckt sich deshalb nur auf eine Haftung, welche die Klägerin gerade in ihrer Eigenschaft als Hausbesitzerin trifft. Unerheblich wird es allerdings sein, ob daneben noch andere Haftungsgründe zutreffen. Die Klägerin hat schon dann Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn sie auch als Hausbesitzerin haftet.